

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 15

Artikel: Protokoll der XII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in
Solothurn [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Febr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 6 Franken.
Postabonnenten Fr. 6. 20.
„Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 20 Cts.“

17. Jahrgang.

1. Dezember 1920.

Nr. 15.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der XII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Solothurn,
Montag, den 25. Oktober 1920, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Grobratsaal.

(Schluß.)

Zur Illustration des Gesagten gebe ich hier einige Beispiele aus dem Jahresbericht von 1910 des Pflégkinderwesens von Basel, in welchem Jahre 1233 Pflégorte unter Kontrolle standen.

An 37 Bewerber um Pflégkinder wurde die Bewilligung zur Pflégkinderhaltung nicht erteilt, aus folgenden Gründen: Wegen ungenügender Wohnverhältnisse; wegen ungenügender Garantie zur Beaufsichtigung des Pflégkinds; wegen ungenügender moralischer Qualifikation; wegen Krankheit der Pflégmutter; wegen sonstiger ungeeigneter Verhältnisse; wegen Mangel an Bettchen. 11 Bewerber haben ihr Gesuch zurückgezogen. Mit Bedingung auf Wohlverhalten hin oder Aenderung oder Verlegung der Schlafstätten wurden nachträglich noch 8 Bewilligungen erteilt. Die genaue Kontrolle erfordert ein regelmäßiges An- und Abmelden der Pflégorte und Pflégkinder. Diese Arbeit wird durch den labilen Zustand der Statusverhältnisse sehr erschwert und ist nur durch regelmäßige Angaben des Kontrollbureaus und durch häufiges Nachgehen möglich.

Während die Konzession zur Pflégkinderhaltung nur von einer staatlichen Instanz erteilt werden kann, wie: Sanitätsdepartement, resp. Gesundheitsamt, Vormundschaften, Gemeinderat, so soll die Prüfung der Pflégorte, die Fürsorge am Pflégkind in die Hände der Frauen gelegt werden; diese verstehen am besten alle die Nöte der am Pflégverhältnis Beteiligten. Eine Frau kann mit Einsicht und Takt am besten die Beraterin der Mutter und Pflégmutter sein. Die Pflégmutter freut sich über das Interesse am Pflégling, das ihr durch den Besuch der Fürsorgerin entgegengebracht wird; wo dies nicht der Fall ist, da ist gewöhnlich etwas nicht ganz in Ordnung. Jeder Pflégkinderinstitution sollte ein Kinderarzt als fachmännischer Berater zur Seite stehen. Der Fürsorgeverein, dem die Pflégkinder unterstehen, soll für fehlende Wäsche und Bettchen besorgt sein; immerhin darf das Unterstützen dem Verein nicht als Hauptaufgabe überbunden

werden. Oft bedürfen gleichgültige Eltern nur der Anweisung, auf welche praktische Weise sie die nötigen Kleidchen beschaffen können; in reinen Armenfällen wird die Unterstützung auch von der Gemeinde oder Armenpflege ausgehen.

Die Aufsicht über die Pflegkinder und Pflegorte ist in Basel dem Basler Frauenverein übertragen. Die Abteilung Pflegkinderwesen des Basler Frauenvereins arbeitet mit 1 Vorsteherin, 2 Sekretärinnen und 35—40 Aufsichtsdamen. Letztere haben ihre bestimmten Pflegorte zu besuchen. Ueber jeden Besuch, der je nach Qualität des Pflegortes 1—4 Mal pro Jahr erfolgt, geben sie einen schriftlichen Bericht ab. Die Sekretärinnen haben die An- und Abmeldungen entgegenzunehmen, die neuen Pflegorte auf Licht, Luft und Raum hin zu prüfen, indem sie die Zimmer ausmessen, die Wohn- und Schlafverhältnisse in Augenschein nehmen, sowie die Lage der Wohnung notieren und mit bezug auf Ordnung und Reinlichkeit prüfen. Eine auf diese Weise vorbereitete Anmeldung eines Pflegortes wird an die staatliche Instanz gesandt, die ihrerseits, auf Grund des eingeholten Leumundszeugnisses, den Petenten die Pflegkinderhaltung bewilligt oder verweigert. An Familien mit dauernder Unterstützungsbedürftigkeit wird die Bewilligung für ein Pflegekind nicht erteilt. Die Sekretärinnen plazieren Pflegekinder, erteilen Audienzen, in denen Anliegen, wie sie aus meinen Ausführungen ersichtlich sind, zutage treten, und die meistens eine große Korrespondenz erfordern. Die Sekretärinnen oder Berufsfürsorgerinnen haben jährlich zirka 2000 Besuche zu machen.

Unter den vielen Anständen der Pflegverhältnisse ist der Kostgeldfrage noch besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die wichtigste Vorbedingung zu dauernder Erhaltung einer guten Pflege ist die regelmäßige Bezahlung eines ausreichenden Kostgeldes. Wäre die Kostgeldfrage nicht so schwierig zu lösen, so könnte manches Kind besser untergebracht werden; seine Pflege wäre nicht einem steten Wechsel unterworfen. Hier können die Aufsichtsorgane gute Dienste leisten: leichtsinnige oder gleichgültige, legitime oder illegitime Eltern werden durch Ermahnung, durch Lohnpfändung seitens einer Institution, ihren Verpflichtungen eher nachkommen als durch bloßes Bitten der Pflegeltern. In Fällen von Krankheit und unverschuldeter Not werden die Fürsorgeorgane den Weg der Beihilfe seitens der Heimatgemeinde anbahnen. Gewiß ist die Kostgeldfrage in vielem einfacher geworden, seit die verschärften Maßregeln des neuen Zivilgesetzes in Kraft sind, nach welchen die Amtsvormundschaft die Rechte des bisher rechtlosen Kindes vertritt und für die Herbeischaffung der Alimente besorgt ist; aber trotzdem bleiben noch viele Kostgeldforderungen ungedeckt. Das Aufsichtsorgan macht es sich zur Pflicht, kein Mittel unbenützt zu lassen, um die Zahlung des Kostgeldes zu veranlassen; denn die unbemittelte Pflegemutter soll zu der aufopfernden Pflege nicht auch noch den Schaden tragen müssen. Wir denken da hauptsächlich an die Interimszeit, bis ein unhaltbares Pflegverhältnis gelöst ist. Wird das Kind von den Behörden in die Heimat verbracht, oder müssen die Eltern zu ihren Alimenten gezwungen werden, so verstreichen oft Wochen, ja Monate, bis das Urteil in Kraft tritt, und niemand fühlt sich verpflichtet, für das Kind zu sorgen; man baut auf die Anspruchlosigkeit der Pflegemutter. Es bleibt während dieser Zeit lediglich der freiwilligen Wohltätigkeit überlassen, der Pflegemutter den Schaden tragen zu helfen. Bei den jetzigen hohen Lebensmittelpreisen ist ein Verlust für die Pflegemutter doppelt schmerzlich. Früher bezahlte man für einen Säugling an Kostgeld 25—30 Fr. pro Monat, jetzt 50—60 Fr. Für größere Kinder gelten dieselben Ansätze.

Ich sprach bis jetzt speziell über die Versorgung in der Familie, weil wir diese als besten Ertrag für die Elternziehung betrachten. Es gibt aber auch Fälle, wo Anstaltsverpflegung vorzuziehen ist, z. B. bei Kindern mit

schwierigen Charaktereigenschaften, bei anormalen Kindern oder Kindern, welche wegen querulanter Anlagen der Eltern stets den Kostort ändern müssen. Die Anstaltserziehung ist eine billigere und übersichtlichere Versorgung für Fürsorgevereine. Es gibt sogar Eltern, die nichts von Familienpflege wissen wollen und nicht ruhen, bis ihre Kinder ein Anstaltsplätzchen haben. Für Säuglinge bleibt Einzelpflege in jedem Fall vorzuziehen; nur kranke Kinder sollen in Säuglingsheime oder Kinderheime kommen. Für Kinder von 2—6 Jahren ist ausschließlich Familienpflege zu empfehlen.

In enger Beziehung mit dem Pflégkinderwesen stehen die zahlreichen *Adoptionsinserate*. Durch diese Ausschreibungen suchen Eltern ihre Kinder für immer los zu werden, und kinderlose Ehepaare versuchen auf diesem Wege, zu einem Kinde zu kommen. Diese Art der Kinderversorgung ist nicht so harmlos, wie die Sache für Unbeteiligte oft aussieht. Die Adoptionsinserate entspringen verschiedenen Motiven, und wer sich damit befaßt, bekommt die Ueberzeugung, daß auf diesem Gebiet edle selbstlose Kinderfürsorge neben gemeinem Menschenhandel vorkommt. Die Inserate erscheinen gewöhnlich in außerkantonalen Blättern; damit wollen die Gesuchsteller der Aufmerksamkeit der heimatlichen Behörden entgehen. Gewissenlose Mütter bringen ihre, manchmal noch ungeborenen Kinder auf den „Markt“. Oft tun sie es aus Verzweiflung, wenn der treulose Vater die Vaterschaft ableugnet und die Mutter die Folgen ihres Fehltrittes allein tragen muß. Ehepaare, die keine Kinder haben und auf diesem Wege zu dem Gewünschten gelangen, sind zahlreich. Es ist zu begrüßen, wenn rechtschaffene, kinderliebende Ehepaare solchen armen, von den eigenen Eltern verlassenen Geschöpfchen eine Heimat bieten. Bei Prüfung der Adoptionsinserate treten uns oft dubiose Gründe zur Kinderannahme entgegen. Viele bezwecken ein Geldgeschäft, und das Kind ist Nebensache. Es ist notwendig, daß in der Kostkinderaufsicht auch dieser Art von Versorgungsbestrebungen Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Ich hoffe, daß Ihnen meine Ausführungen einen Einblick in die Praxis der Kostkinderpflege gegeben haben, und wenn ich Sie zugleich von der Notwendigkeit einer Ueberwachung dieser Kinder, die des Elternhauses entbehren, habe überzeugen können, so freut es mich. Die Einrichtung einer solchen Fürsorge ist weder kompliziert noch mit großen Kosten verbunden, namentlich, wenn zuverlässige, freiwillige Hilfskräfte mitarbeiten. Es finden sich allerorts gutgesinnte Männer und Frauen, welche diese schöne Aufgabe gern auf sich nehmen wollen. In Städten oder Bezirken, in denen bereits ein Amtsvormund waltet, ist es am zweckmäßigsten, die Kostkinderpflege in Verbindung mit der Amtsvormundschaft arbeiten zu lassen. Wo diese Einrichtung noch fehlt, wird auch ein Gemeinderat die Konzession zur Pflégkinderhaltung erteilen und für die Beaufsichtigung der Pflégorte einige geeignete Persönlichkeiten finden. Wo sich einmal die Ueberzeugung gebildet hat, daß der Staat oder die Gemeinde die Pflicht hat, über elternlose Kinder zu wachen, seien sie in Anstalten oder Familien untergebracht, da wird sich auch ein Weg finden, diese Aufsicht auszuführen.

c) Lehrer *M i i h e l e t h a l e r*, Bern:

Motto.

„Keine Bemühung ist eines Gesetzgebers würdiger, als die Sorge für die Erziehung der Jugend. Im zarten Alter sind die Pflanzen noch jeglichen Eindrucks fähig. Blöset man ihnen Liebe zur Tugend, zur Frömmigkeit und zum Vaterland ein, so werden sie gute Bürger und gute Bürger sind die sicherste Schutzwehr der Reiche.“
Friedrich der Große.

Wer seit Jahren auf dem Gebiete der Jugendfürsorge tätig ist, und wer zugleich als Jugenderzieher in der Schule seine Lebensaufgabe zu erfüllen hat und deren Früchte sieht, den beschleicht manchmal ein Gefühl der Unzulänglichkeit, des Mißmutes, ja des Pessimismus: Ob denn alle unsere Arbeit, all unser Bemühen nicht nutzlos sei, angesichts der ganzen Geistesrichtung der heutigen Jugend, angesichts der Fruchtlosigkeit unserer Anstrengungen auf dem Fürsorgegebiet? Was nützen die vielen Vorträge und Feststellungen unhaltbarer Volksschäden, wenn die, denen das Volkswohl am nächsten am Herzen liegen sollte, nur zögernd und oft recht ungern die Hand bieten wollen, diese Volksschäden zu bekämpfen.

Wir haben im Schweiz. Zivilgesetzbuch, in den Einführungsgeetzen, in den Armen-, Armenpolizei-, Schul- und Lehrlingsgesetzen usw. schöne Schutzbestimmungen. Leider werden vielfach die Gesetze nicht ausgeführt, und die schönsten, erhabensten Fürsorgegedanken namentlich, wenn deren Ausführung Geld kostet, bleiben toter Buchstabe, bloßes Papier.

Und doch dürfen wir die Hände nicht nutzlos in den Schoß legen. Wir dürfen nicht kleinmütig im Jammer und Elend der Gegenwart in tatenlosem Abwarten auf bessere Zeiten uns genügen. Arbeiten wir trotz allem an der sozialen und sittlichen Aufwärtsentwicklung unseres Volkes, und verlieren wir trotz entmutigender Rückschläge den Glauben an eine bessere und glücklichere Menschheit nicht. Dieser Glaube wird uns helfen, weiter zu arbeiten auf dem Gebiete der aufbauenden, schützenden, bewahrenden und rettenden Menschenliebe. Wir sind Menschen und wollen oft die Früchte unserer Arbeit genießen, bevor sie reif sind. Auf dem Fürsorgegebiet zu arbeiten, braucht es Geduld. Die soziale Hilfsarbeit ist kein Sonntagnachmittags-Vergnügen. Sie stellt hohe Anforderungen an den, der ihr freiwillig dienen will. Sie fordert hohe sachliche Leistungen von dem Helfer, aber auch manche Arbeit an sich selbst. Es gewährt aber diese Arbeit wie keine andere innere Befriedigung. Die soziale Hilfsarbeit ist kein Sport, sie ist auch nicht sozialer Kampf, den müssen die politischen Parteien ausfechten. Auf unserem Boden können sich alle die Hände reichen, die guten Willens sind. Aus Gründen der Menschlichkeit und um des allgemeinen Kulturfortschrittes willen müssen wir diese Arbeit leisten.

Ich soll heute reden über die Kostkinder-Fürsorge der nachschulpflichtigen Jugend. Was ich speziell über die Kostkinder zu sagen habe, gilt aber auch für einen großen Teil der nachschulpflichtigen Jugend überhaupt.

Reden wir zuerst über die Erziehung zur Arbeit. Der Wille zur Arbeit, die Freude am Selbsterarbeiteten muß schon in der Familie und in der Schule — Alltags- und Fortbildungsschule — gepflegt werden. Unsere Schule, an deren Reform viele und gute Kräfte arbeiten, war bis dahin eine Wissensschule. Ein großes Stoffwissen den Kindern beizubringen, das galt bis in die jüngste Zeit als das Ziel des Unterrichts. Der Laie, aber auch viele Schulbehörden waren und sind noch heute in dem Wahn befangen, daß der Lehrer der tüchtigste sei, der den Kindern möglichst viel Lehrstoff beibringe, dabei spielte der Schüler nur eine rezeptive Rolle. Er war wenig aktiv bei der Erarbeitung der Unterrichtsergebnisse. Wir behaupten aber, nicht die Menge des Stoffes bildet im Unterricht die Hauptsache, sondern wie die geistigen Kräfte am Stoffe wachsen. Das Vorstellen, Denken, die Phantasie, aber auch das Wollen und Fühlen, das bildet und zwingt den Schüler zur Mitarbeit, zum aktiven Miterarbeiten der Unterrichtsergebnisse. Der Schüler muß den Weg des Forschers gehen, er muß mitarbeiten. „Die Schule hat mehr zu geben als eine Praxis des Geistes, des Schreibens und Redens, der Vorstellungen und Begriffe. Der Schüler soll in seinem Tun sich auch an der

Wirklichkeit versuchen, an ihrer Spröde und Starrheit. Er muß mit ihr in Konflikt geraten, er muß die Gemmnisse, die Zufälligkeiten, die mancherlei Kombinationen kennen lernen, ihre Gefügigkeit zu vielerlei Zusammenstellungen. Wenn die Schule die Böglinge nur zwischen den Schulbänken schult, so tut sie zu wenig. Aufsatzschreiben und Philosophieren sind schön und gut, aber das Leben verlangt mehr.“ (Rein.) Die Lust zur Arbeit braucht dem Kinde nicht eigentlich beigebracht zu werden. Sie steckt in jedem Kinde. Jede neue Generation bringt einen neuen Schatz von Schöpferkraft mit. Sie muß nur richtig geweckt und geleitet werden. Man redet so viel von harmonischer Bildung, solange man aber wesentliche Ansätze, die in der natürlichen Beschaffenheit der Kindesnatur begründet sind, vernachlässigt, aus der Erziehung und aus der Schule fortweist, kann sie nur als eine disharmonische bezeichnet werden.

Das ist das „Arbeitsprinzip“, das also nicht erst in der Schulkwerkstatt zum Ausdruck kommen soll, und das im Kinde die Liebe zur Arbeit wecken und fördern wird.

Wo in der Familie tüchtige Eltern oder Pflegeeltern die Kinder erziehen, da wird kein Kind müßig sein. Jedes hat seine Arbeit, sein Hausamt, das es verrichten muß zu seinem großen Glück. Das Herumlungern wird nicht geduldet. Vater und Mutter sind immer fleißig, sie geben den Kindern ein Beispiel solider und fleißiger Lebensführung. Die Kinder werden so zur Arbeitsamkeit erzogen. In der Erziehung ist das Beispiel alles. Die Landkinder sind deshalb viel leichter zu erziehen, weil sie die beständige Arbeit von der Versuchung zurückhält.

Den Kostkindern wird leider oft zu viel zugemutet, sie werden häufig über Gebühr in Anspruch genommen, namentlich in der Landwirtschaft. Die Schule wird zur Nebensache, sie wird der Ort zum Ausruhen. Und wo wäre ein Lehrer so barbarisch, ein Kind zu wecken, dem in der Schule die Augen zufallen, weil es bei seinen Pflegeeltern um den Schlaf gebracht wird. Häufig sind die Berdingknaben die Donnerwetterbuben, die von morgens früh bis abends spät herumgesprengt und angeflucht werden, und die selten ein freundliches Wort hören. Ich brauche wohl von einer Versammlung von Armenpflegern über diese Verhältnisse mich nicht weiter zu verbreiten. Gottlob gibt es auch viele gute Pflegeeltern, welche die Pflegekinder halten wie die eigenen.

Doch ich soll über die Schulentlassenen reden. Gewisse Fehler und Angewohnheiten aber erwirbt sich das Kind schon vor und während der Schulzeit und will man sie bekämpfen, so muß man eben das Uebel an der Wurzel, an seinem Ursprung angreifen.

Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend ist ein modernes Problem. Sie ist sogar in gewissem Sinne das neueste unter den sozialen Problemen, die die moderne Welt der privaten Fürsorgetätigkeit, der kommunalen und staatlichen Verwaltung stellt.

Bei uns im Kanton Bern werden die Kinder, die nicht auf den Notarmenetat stehen, nur bis zum 16. Altersjahr unter vormundschaftliche Aufsicht gestellt. Für uns Lehrer ist es allemal ein schmerzliches, bedrückendes Gefühl, wenn wir die der Schule Entlassenen hinausgehen sehen ins harte Leben, Kinder, von denen gar viele noch der Leitung und Führung so bedürftig wären, viele schwache, junge Menschenpflanzen, die vom ersten Raubreif geschädigt werden.

Was wird aus den zirka 11,000 jungen Menschen, die alljährlich unsere Schulen im Kanton Bern verlassen? Wie viele einen Beruf erlernen, das wissen wir nicht, wie viele als Berufslose in die Fabriken gehen, ungelernte

Arbeiter bleiben, Handlanger, Fabrikarbeiter, Ausläufer usw., das wissen wir auch nicht. Wie viele von diesen 11,000 Menschenblüten allzufrüh verwelken und in dem Menschenozean der Städte zugrunde gehen, wir wissen es auch nicht. Das aber wissen wir genau, wie viele Obstbäume es im Kanton Bern gibt, wie viele Schafe, Kühe und Rinder, wie viele davon prämiert werden und mit welchen Summen, das alles wissen wir genau.

Wie sorgfältig werden doch die Kinder der obern Stände bewacht, und mit Recht! Mit 16 Jahren hält man sie noch nicht für erzogen. Wie viel mehr nötig hätte das Pflegekind, das nicht das Glück hatte, von guten Eltern bewacht und betreut zu werden, das vielfach schon des Lebens Bitternis erfahren, von guten Menschen noch recht lange nach dem Schulaustritt geleitet und überwacht zu werden. Mit 16 Jahren sind aber viele unserer Proletariatskinder „erwachsen und erzogen“, müssen sich ihren Lebensunterhalt selber verdienen, werden wirtschaftlich allzufrüh selbständig und erliegen häufig den Gefahren, welche allzufrühe wirtschaftliche Selbständigkeit mit sich bringen.

Als im Jahre 1914 der Krieg ausbrach, da sah ich einem Kun auf eine Kasse zu. Auf kleinen Wagen wurden Geldsäcke, bewacht von vier starken Männern, der Kasse zugeführt, um die geldhungerigen Menschen zu befriedigen. Da dachte ich unwillkürlich: Wenn doch jedes arme, verschupfte und von Verwahrlosung bedrohte Kind nur einen treuen Wächter hätte, der es so bewachen würde, wie die Geldsäcke dort auf dem Bundesplatz gehütet wurden. Es wäre manches besser in unserer schönen Schweiz.

Nehmen wir nun an, ein solches Kind habe das 16. Altersjahr zurückgelegt, es ist ein Junge. Vorher ist er unter vormundschaftlicher Aufsicht oder unter der Pflegekinder-Aufsicht gestanden oder war auf sich selbst angewiesen. Nun kommt für ihn der Moment der Berufswahl. Es ist der wichtigste Schritt in seinem Leben. Steht ihm jemand bei in diesem hochwichtigen Moment, der für sein ganzes Leben häufig entscheidend ist? Man wird fragen: Warum steht ihm denn bei diesem wichtigen Schritt ins Leben sein Lehrer nicht bei? Warum ist er nicht sein Berufsberater? Antwort: Weil er es nicht kann, weil er zu wenig Einblick in die Erfordernisse der einzelnen Berufsarbeiten hat, weil er nur theoretisch, nicht aber aus der Praxis heraus beraten kann, und weil er infolge seiner Unzulänglichkeit die gewaltige Verantwortung nicht auf sich nehmen kann, einem Menschen einen falschen Lebensweg gewiesen zu haben.

Dieser Mangel haftet jeder Einzelperson an, und ich kann es darum nicht begreifen, wie ein Einzelner es wagt, das Amt eines Berufsberaters auszuüben. Nach unserer Meinung muß die Berufsberatung durch gemischte Kommissionen, zusammengesetzt aus Arzt, Pfarrer, Lehrern, Berufsmännern und Berufsfrauen ausgeübt und bezirkweise organisiert werden. Es lohnt sich wohl, mit seinem Jungen oder seiner Tochter 2—3 Stunden zum nächsten Bezirkshauptort zu gehen, um sich von Sachverständigen beraten zu lassen, wenn es sich um die Schicksalsstunde der Jungen handelt.

Wir haben im Kanton Bern für die auf dem Notarmentat stehenden Kinder das Patronat gesetzlich eingeführt. Für diese Kinder sollte nun eben der Patron besorgt sein. Leider hat das Patronat versagt, gerade wie die Einzelvormundschaft im allgemeinen versagt hat. Man kann in den Verwaltungsberichten der kantonalen Armendirektion es schwarz auf weiß lesen, wie herzlich wenig sich die Patrone um das Schicksal ihrer Schützlinge bekümmern.

Die schönen Erfahrungen, die wir mit der Amtsvormundschaft machen, sind so ermutigend, daß wir das Patronat für sich ebenfalls zu einer selbständigen Amtsstelle machen oder es der Amtsvormundschaft oder irgend einer andern ähnlichen Instanz (Bezirkssekretariat), die mit den nötigen amtlichen

Befugnissen ausgestattet ist, unterstellen oder angliedern möchten. Selbstverständlich müßte das Patronat auf alle die Kinder ausgedehnt werden, deren Eltern oder Pflegeeltern keine Gewähr bieten, daß sie ihre Kinder glücklich durch die Lehrzeit hindurch zu führen vermögen, vor allem auch auf die Unehelichen, welche die Großzahl der Kostkinder ausmachen.

Die Berufsberatungsstelle sollte — wie gesagt — zu einer stehenden Einrichtung ausgestaltet werden, wo die ganze Lehrlingsfürsorge übernommen würde. Es kommt uns dabei weniger auf das System, die Organisation der Lehrlingsfürsorge an, als vielmehr darauf, daß dem Lehrling vom Eintritt in die Lehre bis zum Beginne der Periode des selbständigen Arbeiters immer jemand zur Seite steht, der ihm den rechten Weg weist, und der auch möglichst viele der Schulentlassenen einem Berufe zuführt.

Die Lehrlingsfürsorgestelle oder das Berufsamt oder das Lehrlingspatronat, wie man auch das Ding nennen will, sorgt in erster Linie dafür, daß, so lange keine gesetzlichen Bestimmungen für die obligatorische Berufserlernung bestehen, möglichst alle Jünglinge und Töchter ihres Kreises einen Beruf erlernen, wozu Kirche, Schule, Belehrung auf dem Berufsamt usw. mit-helfen sollen.

Und nun lassen wir so einen Jungen seinen Weg durch die Lehrjahre antreten:

Bei der Wahl des Berufes steht ihm die Berufsberatungsstelle mit ihrem sachkundigen Räte zur Seite.

Ist der Lehrling unbemittelt, so verhilft man ihm zu einem Berufs - S t i - p e n d i u m.

Nun gilt es, dem Jungen eine passende Lehrstelle zu suchen, und wenn er nicht beim Meister wohnen und essen kann, ist für eine anständige Wohnung bei vertrauenswürdigen Leuten zu sorgen, eventuell auch für einen richtigen Kostort.

Bei Abschluß des Lehrvertrages hilft der Patron mit.

Der Junge ist während seiner Lehrzeit zu überwachen, damit er den B e r u f richtig erlernt und nicht für andere Zwecke verwendet wird, als für die Berufsarbeit.

Ein Augenmerk ist darauf zu richten, daß für die theoretische B e - r u f s b i l d u n g in Fortbildungs- und Fachschulen richtig gesorgt wird.

Wo Kontraktbruch seitens des Lehrlings oder des Lehrmeisters beabsichtigt ist, ist ein solcher zu verhindern.

Hat der Lehrling seine Lehrzeit vollendet, soll man ihm behilflich sein, eine erste A r b e i t s s t e l l e zu suchen.

So wird der Lehrling patronisiert und überwacht vom Schulaustritt bis er als gelernter Arbeiter auf eigenen Füßen steht und nun in Gottesnamen sich selbst überlassen werden muß.

Daß man während der Lehrzeit dem G e s e l l s c h a f t s t r i e b der jungen Menschen entgegenkommt, sie in Lehrlingsheimen sammelt zu edler Unterhaltung und Belehrung usw. wird vorausgesetzt. Ich kann diese Seite meines Themas nur streifen.

Jedenfalls sollte für alle Zukunft dafür gesorgt werden, daß allen Schulentlassenen, die einen Beruf erlernen möchten, dies aus Mangel an Mitteln aber nicht tun können, durch genügende Lehrlingsstipendien ermöglicht wird, den gewünschten Beruf zu erlernen.

Der Staat hat ein großes Interesse daran, daß unsere jungen Leute einen Beruf erlernen, daß sie dazu tüchtig geschult werden und ihnen jede Ausbildungsmöglichkeit gewährt werde.

Im Interesse der Dekonomie unseres Staatswesens liegt eine möglichst nutzbringende Umsetzung der Erziehungs- und Schulwerte in wirtschaftliche Kräfte. Der höchste Nugeseffekt findet sich in der Einführung in qualitative, weil am besten bezahlte Arbeit.

Diese Einführung findet sich in der eigentlichen Berufslehre, in Handel, Industrie und Gewerbe. Zielpunkt muß sein: allen qualifizierten Elementen eine Berufslehre zu ermöglichen.

Und nun möchte ich noch ein Schritt weiter gehen und einem Gedanken Ausdruck verleihen, den ich schon lange mit mir herumgetragen habe, und der nun, wie ich in der Presse gelesen habe, an der Konferenz für Berufsberatung in Genf von Staatsrat Dusseiller bereits öffentlich diskutiert worden ist, nämlich die Frage der *obligatorischen Berufslehre*.

Der Gedanke, daß jeder qualifizierte junge Mensch, männlichen und weiblichen Geschlechts, gesetzlich dazu verhalten werden kann, einen Beruf zu erlernen, wird vielen als abstrus und ungeheuerlich vorkommen und als eine unerlaubte und unerträgliche Einmischung des Staates in die persönlichen Verhältnisse der Bürger. Aber es wird mit diesem Gedanken so gehen, wie mit vielen anderen, die im Anfang als unausführbar erschienen und doch mit der Zeit, weil das Volkswohl fördernd, Anerkennung fanden. Zu welchen Schlüssen Herr Staatsrat Dusseiller kam, weiß ich nicht, aber der Gedanke ist es wert, weiter verfolgt und studiert zu werden. Natürlich dürfte das Gesetz vor den Türen der Reichen nicht Halt machen. Der soziale Ausgleich würde dadurch große Förderung erfahren. Die vielen jungen Nichtstuer, wie man sie so häufig in den Kurorten antrifft, müßten in ihrem Leben etwas lernen, müßten mitarbeiten an der Produktion, würden den Segen der Arbeit an sich selbst erfahren, und das Verhältnis der Oberschicht zu dem arbeitenden Volk — ich meine nicht nur das handarbeitende — würde ein anderes werden.

Das wäre zu wünschen, weil es den Berufslosen im Leben meist schlecht ergeht, sofern sie nicht reiche Väter haben, weil sie eine niedere Lebenshaltung zu führen gezwungen sind und im allgemeinen bei den Mitmenschen nicht in hoher Achtung stehen. Wir wissen, daß bei den jugendlichen Berufslosen die Kriminalität erschreckend hoch ist, daß eine große Zahl unter ihnen an einem körperlichen oder moralischen Defekt leidet, daß die Sterblichkeit unter ihnen hoch und die Militärtauglichkeit sehr niedrig ist. Diese berufslosen, ungelerten Arbeiter sind beklagenswerte Geschöpfe, und noch viel beklagenswerter sind in den meisten Fällen ihre Frauen und Kinder.

Daß die Zahl der ungelerten Arbeiter zurückgehe und sie einem Beruf zugeführt werden, ist eine soziale Forderung von allerhöchster Bedeutung, und jede Maßnahme, die darauf ausgeht, diese Forderung zu erfüllen, ist zu begrüßen und zu unterstützen.

Postulate.

1. Die Erziehung zur Arbeit, an welcher vor allem das Elternhaus und die Schule mitzuarbeiten haben, ist eines der wichtigsten Probleme der heutigen Jugend-erziehung.

Die Arbeit, eines der besten Erziehungsmittel, muß den jugendlichen Kräften angepaßt sein. Es darf keine Ueberanstrengung der kindlichen Kräfte stattfinden.

2. Es ist eine regelmäßige Statistik über die aus der Schule Entlassenen und deren Berufswahl zu führen.
3. Mit 16 Jahren, dem Beginn der Berufslehre, sind die Kinder noch nicht erzogen. Für ihre weitere Ueberwachung sind in den größeren Städten *Berufsämter* zu schaffen, die zu einer stehenden Einrichtung auszubauen wären. (Schrlingsfürsorge im Hauptamte.)
4. Wo keine ausgebauten Berufsämter errichtet werden können, da ist als Nebenamt das *Berufspatronat* einzuführen.

5. Berufsämter oder Patronate sollten als besondere Abteilung an die Amtsvormundschaft, an das Jugendamt oder an das Bezirkssekretariat angegliedert werden.
6. Jeder Lehrling (Jünglinge und Jungfrauen) wird nach dem Schulaustritt unter Aufsicht einer der genannten Organisationen gestellt, und zwar bis zur Mündigkeit. Das Patronat ist die Ausdehnung der Pflegefinderaufsicht auf das jugendliche Alter für alle Jugendlichen, deren Pflege, Erziehung und Berufserlernung andern Personen als den Inhabern der elterlichen Gewalt anvertraut ist.
7. Der Lehrlingsfürsorgekommission kommen folgende Aufgaben zu:
 - a) Sorge, daß jedes hiezu qualifizierte Kind einen Beruf erlernt,
 - b) daß der Berufswahl eine von einer kompetenten Kommission erteilte Berufsberatung vorausgeht.
 - c) Mithilfe zur Erlangung von Berufs-Stipendien.
 - d) Mithilfe bei Abschluß des Lehrvertrages.
 - e) Mithilfe bei der Unterbringung namentlich der von außen kommenden Lehrlinge in die Städte bei vertrauenswürdigen Leuten.
 - f) Mithilfe bei der Wahl des Kostortes.
 - g) Ueberwachung der Berufslehre.
 - h) Sorge für theoretische Ausbildung in Fortbildungs- und Fachschulen.
 - i) Verhinderung des Kontraktbruches durch den Lehrling oder den Meister.
 - k) Nachweis von beruflicher Arbeit nach Ablauf der Lehrzeit.
8. Die Frage der Einführung der obligatorischen Berufslehre wird hier aufgeworfen und soll durch die ständige Kommission weiter studiert werden.

4. Die Rechnung über das Jahr 1919 erzeigt an Einnahmen Fr. 6228. 37, an Ausgaben Fr. 1106. 82. Es bleibt ein Saldo von Fr. 5121. 55. Die Rechnung ist von den Rechnungsrevisoren Dr. Kägeli und Dr. Frey, Zürich, sowie dem Eidgenössischen Departement des Innern in Bern und der Eidgenössischen Finanzkontrolle geprüft und richtig befunden worden. Sie wird auch von der Versammlung abgenommen.

5. Diskussion über die Referate:

Hfr. Marty, Löß, betont, daß alle staatlichen Organisationen und ihre Arbeit nichts nützen, wenn dahinter nicht das Verantwortlichkeitsgefühl steht. Das Dogma von der Unfehlbarkeit des Staates gilt heute nicht mehr. Wir sehen viel Getue, finden aber wenig persönliches Dienen. Gerade den Kostkindern gegenüber muß das Verantwortlichkeitsgefühl allgemein geweckt werden. Die Liebe ist auch da des Gesetzes Erfüllung. — Auf etwas anderes noch muß einmal deutlich hingewiesen werden. Es ist neulich in zwei Fällen vorgekommen, daß von heimatlichen Armenpflegen Kinder aus ihren Familien weggenommen und zu Kostkindern degradiert werden wollten, ohne daß die Erziehungsfähigkeit der Mütter angezweifelt wurde, rein aus finanziellen Gründen, weil die betreffenden Gemeinden eine hohe Unterstützung zahlen sollten. Gegen solche Praktiken muß feierlich protestiert werden. — Die Mitglieder unserer Konferenz sollten es sich angelegen sein lassen, das Verantwortlichkeitsgefühl für unsere Jugend im Volke zu wecken und zu fördern.

Direktor Jaques, Genf, tritt für eine humanere Behandlung der Kostkinder ein und für eine behördliche Regelung namentlich auch des Lehrlingswesens. In Genf liegt bereits ein Gesetz vor, das die Berufserlernung für einen jeden als obligatorisch erklärt. Darin sind auch ein Office central d'apprentissage und Kommissionen von Meistern und Arbeitern für die Berufsberatung der jungen Leute vorgesehen. — Mit bezug auf die Anstalts- und Familienpflege wäre zu erwägen, ob nicht die Kinder nach einiger Zeit aus den Anstalten herauszunehmen und in Familienpflege gegeben werden sollten, da doch eigentlich die Familienpflege der Anstaltspflege vorzuziehen ist und sie dort vieles für das praktische Leben Wichtige eher lernen. Die ständige Kommission sollte sich einmal mit dieser Frage befassen.

Armeninspektor S i n d e r , Zürich, macht auf folgende Punkte aufmerksam: die Anstaltserziehung ist nur ein notwendiges Uebel, und zwar auch in den Augen der Anstaltsvorsteher. Bei der Erziehung ist die Liebe die Hauptsache, und sie kommt in einer normalen Familie am besten zur Geltung. Die Liebe ist wirklich des Gesetzes Erfüllung. — Der Name Kostkind sollte ausgemerzt werden. Der Name Verdingkind tönt schaurig. Die Absteigerung soll in verdeckter Form an gewissen Orten immer noch praktiziert werden. Das sollte in der Schweiz entschieden nicht mehr vorkommen. Betreffend ein eidgen. Jugendschutzgesetz denkt der Botant optimistischer als der Referent. Wir dürfen nicht ruhen, bis wir ein solches Gesetz haben. — Daß überall mit der freiwilligen Aufsicht schlechte Erfahrungen gemacht wurden, ist leicht zu glauben. Bei bezahlten Kräften ist das Pflichtgefühl stärker entwickelt als bei freiwilligen Helfern, deswegen war man ja auch gezwungen, zur Amtsvormundschaft überzugehen. Die Kostkinderaufsicht sollte also bezahlt werden. — Die Gesundheitsbehörden im Kanton Zürich sind beim Referenten schlecht weggekommen. Es ist aber demgegenüber zu sagen, daß doch eine ziemliche Anzahl von Gemeinden, auch auf dem Lande, das Kostkinderwesen richtig besorgt. Es gibt Gemeinden, die Frauen oder Ärzte mit der Kostkinderaufsicht betraut haben. — Mit bezug auf den Ausschluß Almosengenössiger von der Kostkinderhaltung, kann es doch auch Fälle geben, wo Almosengenössige die Pflege gut besorgen. Die Fassung in den Verordnungen würde also am besten lauten: Ausschluß Almosengenössiger in der Regel. — Daß die Konzession nur staatlich, nicht kommunal sein soll, ist durchaus richtig. — Daß die Männer von der Kostkinderkontrolle ausgeschlossen sein sollen, wird die Referentin gewiß nicht meinen. Auch Frauen zeigen Pflegekindern gegenüber oft wenig Verständnis. — Das Beispiel des Vereins für gute Versorgung armer Kostkinder in Dietikon, Zürich, sei zur Nachahmung bestens empfohlen. — Das vom Referenten Lehrer Mühlethaler vorgeschlagene Berufserlernungsgesetz ist sehr zu begrüßen. So bekämen wir den Arbeitszwang in schöner Form. — Auch große Ausgaben für die Pflegekinder sind nicht schlecht angewendet. Der Staat naagt an seinem Lebensfaden, wenn er da knausert. Die Armut kann am wirksamsten dadurch bekämpft werden, daß man bei der Jugend einsetzt.

Waisenwarter F r e y , Basel, möchte die Aufmerksamkeit auf einen praktischen Punkt hinlenken: auf die Badegelegenheit für Pflegekinder, die wenigstens auf dem Lande fehlt. Wir sollten dafür sorgen, daß die Einsicht sich überall Bahn bricht: es soll und muß gebadet werden. Auch auf dem Lande sind Schulbäder einzurichten.

Armenpfleger F l u r y , Grenchen, gibt mit bezug auf das Botum von Pfarrer Marty zu, daß ländliche Armenpflegen in der That viel aufs Sparen sehen. Aber oft sparen sie dann am unrichtigen Orte. Es ist indessen ein Regulator vorhanden in Art. 283 des Schweizerischen Zivilgesetzes. Wenn eine Armenpflege Kinder aus rein finanziellen Gründen wegnehmen will, muß man sich an die Vormundschaftsbehörden und den Regierungsrat wenden. Die Rekursinstanzen müssen ausgenutzt werden. — Eine Kategorie von Kindern geht oft ganz verloren, nämlich solche, die von einem kinderreichen Vater etwa nach dem Tode der Mutter da und dort, meistens bei ungeeigneten Leuten, versorgt werden. Da er im Besitz der elterlichen Gewalt ist, kümmert sich keine Behörde um diese Kinder. — Anstalten werden oft nur aus Bequemlichkeitsgründen bevorzugt. Es gibt doch noch viele sehr gute Pflegeeltern, die sich mit der Kinderpflege nicht um des Geldes willen befassen.

Pfarrer Scherrer, Beringen, teilt mit, daß bis jetzt im Kanton Schaffhausen mit bezug auf das Kostfindexwesen noch wenig geschehen ist. Der kantonale Erziehungsverein gelangte vor einiger Zeit mit einer Eingabe betr. das Kostfindexwesen an die Regierung, wo er großem Interesse dafür begegnete. 1917 und 1920 wurde im ganzen Kanton eine Inspektion angeordnet. Dabei zeigte es sich, daß mehr Kostkinder vorhanden sind, als man glaubte: zirka 450—500, ferner daß eine Kontrolle durch die Gemeinderäte oft nicht bestand, endlich, daß die Kostkinder doch im allgemeinen gut untergebracht sind. Während des Krieges haben selbst ärmere Familien bei der Aufnahme und Pflege von Kindern große Opferwilligkeit gezeigt. — Mit bezug auf das Kostgeld sollte mehr Einheitlichkeit hergestellt werden. In Schaffhausen sind die Kostgeldansätze niedriger als sie für Basel angegeben wurden. — Oft kommt es vor, daß Pflegekinder, sobald sie verdienstfähig geworden sind, von den Eltern weggenommen werden. Kann man da nichts machen? — Im Kanton Schaffhausen ist die Schaffung eines ständigen Inspektorates und eines Gesetzes über das Fürsorgewesen geplant.

Armensekretär Gschwind, Basel, ist der Ansicht, daß die Entschädigung für Pflegekinder im allgemeinen zu niedrig ist. Auch die Gerichtspraxis sündigt in dieser Richtung, indem sie die Alimente zu niedrig ansetzt. Der Vater kommt oft seiner Alimentationspflicht nicht nach, und die Armenbehörden haben keine Mittel, ihn zur Erfüllung seiner Pflicht zu zwingen. — Die ständige Kommission sollte sich einmal mit der Frage befassen, ob nicht das Zivilgesetz so zu revidieren wäre, daß auch bei geschiedener Ehe einfach ein Lohnabzug für nicht bezahlte Alimente erfolgen könnte, anstatt der Betreibung und Pfändung.

Armendirektor Reg.-Rat Burren, Bern, bittet den Referenten, Lehrer Mühlethaler, eine günstigere Meinung bezüglich des bernischen Patronates bei sich Blak greifen zu lassen. Das Patronat hat doch nicht ganz versagt, wie er es darstellte. Mit bezug auf die Fürsorge in Fällen, wo die elterliche Gewalt besteht, hat es allerdings nicht gehalten, was man von ihm erwartete. Der Patron stößt da eben an die Mauern der elterlichen Gewalt. — Wenn Direktor Jaques fragte, ob nicht die in Anstalten untergebrachten Kinder für eine bestimmte Zeit in Familienpflege gegeben werden und die Anstalten stets bereit sein sollten, sie zu diesem Zwecke zu entlassen, so ist dazu zu sagen, daß es für einen Anstaltsvorsteher schmerzlich ist, wenn das Erziehungswerk nicht zu Ende geführt werden kann. Die Kinder sollten daher bis nach vollendeter Schulpflicht in den Anstalten bleiben. Auch da kommt aber die elterliche Gewalt wieder dazwischen. Eltern, denen die elterliche Gewalt nicht entzogen ist, können die Herausgabe ihrer Kinder aus Anstaltspflege verlangen. Verwahrloste Kinder vollends sollten nicht schon nach kurzer Zeit wieder aus den Anstalten herausgenommen werden. Das wäre gefährlich. — Berufsberatungskommissionen sind gewiß notwendig, aber sie sollen nicht einseitig aus Lehrern, Pfarrern, Handwerkern, Gewerbetreibenden und Arbeitern bestellt werden, auch Landwirte gehören hinein. Mit zu viel Berufsberatung wird die landwirtschaftliche Bevölkerung vertrieben, und das Land verödet. — Die Leistungsfähigkeit des Staates und der Gemeinden hat schließlich doch auch eine Grenze. Wenn beispielsweise für eine in der Stadt wohnende Familie eine Unterstützung von 4300 Fr. jährlich bezahlt werden soll, und man multipliziert das mit zehn oder noch mehr, so gestaltet sich dann der Kampf um das Armenbudget schwierig. So kann denn ausnahmsweise eine Gemeinde, wenn sie sieht, wie eine gewisse Grenze ihrer Leistungsfähigkeit überschritten ist,

gezwungen sein, einige Kinder in heimatliche Objsorge zu nehmen. Der Kanton Bern gibt für sein Armenwesen im ganzen 8½ Millionen Franken jährlich aus. Es braucht Energie, um ein solches Budget herzustellen und Sparsamkeit, um es nicht zu überschreiten.

Frau Pfarrer Herzog, Basel, teilt mit bezug auf eine Bemerkung von Armeninspektor Ginder mit, daß auch das Pflégkinderwesen Basel bejoldete Aufsichtsorgane hat.

Armeninspektor Wirth, Zürich, ist über die Forderung der obligatorischen Berufslehre erfreut und möchte die ständige Kommission beauftragen, mit dem Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Verbindung zu treten. Die Einführung des Obligatoriums empfiehlt sich auch vom Standpunkt der Armenpflege. Der Begriff des Berufes darf allerdings nicht zu eng gefaßt werden, die Landwirtschaft und die Fabrikberufe müssen einbezogen werden. — Ueber die aus der Schule Entlassenen und ihre Berufswahl gibt es im Kanton Zürich eine interessante Statistik. — Immer muß der Grundsatz hoch gehalten werden: aus finanziellen Gründen allein darf eine Familie nicht auseinander gerissen werden. Das ist die richtige Betrachtung der Frage.

Der Vorsitzende dankt den Referenten und Diskussionsrednern, gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die heutigen Beratungen gute Früchte zeitigen und von Nutzen und Wert für die Armenpfleger sein werden, und schließt sodann die Konferenz um 2 Uhr 10 Minuten.

* * *

Beim Mittagessen im Restaurant zu den „Wirten“ begrüßte Stadtkammann Sirt von Solothurn die Armenpfleger und bezeugte sein großes Verständnis für die Armenfürsorge. Präsident Dr. Schmid dankte für den freundlichen Empfang in Solothurn, indem er in launiger Weise das vorzügliche Mittagmahl und den gespendeten Ehrentwein als Beweis für die gute Verpflegung der solothurnischen Kostkinder und Pflegebedürftigen hinstellte.

Der Sekretär: A. Wild, Pfarrer.

Inhaltsverzeichnis zu Nr. 13—15.

	Nr. u. Seite
An unsere Abonnenten. Von Art. Institut Orell füssli	XIII, 106
Der Kofschelm. Von E. M.	XIII, 106
Aus der Ausschaffungspraxis. Von A.	XIII, 108
Protokoll der XIII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Solothurn, Montag, den 25. Oktober 1920, vormittags 10½ Uhr, im Grofratssaale.	XIV, 113; XV, 129
Das Kostkinderwesen in der Schweiz. Von A. Wild, Pfarrer, Frau Pfarrer Herzog und Lehrer Mühlethaler	XIV, 117; 126; XV, 131
Mitteilungen aus den Kantonen:	
Bern. Fürsorge für die anstaltsentlassenen Schwachsinigen	XIII, 106
Die 6 Landesteilkonferenzen der Bezirksarmeninspektoren	XIII, 111
St. Gallen. Fürsorgewesen der Stadt St. Gallen	XIII, 111
Solothurn. Interkantonales Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung	XIII, 111
Beforgung der Armenpflege für bernische Kantonsangehörige	XIII, 112
Uri. Beitritt zum interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung	XIII, 112